

Was ist von jeglichem Einkommen / Arbeitseinkommen absetzbar?

(§ 11b SGB II mit ALG II - V; Fachliche Hinweise der BA)

1. + 2.: auf das Einkommen entrichtete **Steuern und Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung**

3. Beiträge zu **gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen** (z. B. Kfz-Haftpflicht-Vers., NICHT jedoch eine Gebäudeversicherung!) in der tatsächlich gezahlten Höhe, und

ein Pauschalbetrag von 30 Euro monatlich unabhängig von tatsächlichen Kosten für **Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen** oder ähnlichen Einrichtungen, die nach Grund und Höhe angemessen sind (gilt für volljährige Hilfebedürftige oder minderjährige Hilfebedürftiger, die nicht mit Volljährigen in einer Bedarfsgemeinschaft leben).

Diese Beträge können vom Einkommen eines jeden volljährigen Mitglieds der BG abgesetzt werden, auch vom Kindergeld. Minderjährige Berechtigte, die mit Erwachsenen in einer BG leben, können ihre Versicherungen in tatsächlicher Höhe absetzen.

Grundsätzlich sind die Pauschale für angemessene Versicherungen (30 €) und die tatsächlich erbrachten Beiträge für gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen beim Einkommen der Person in Abzug zu bringen, die es erzielt; Versicherungsnehmer kann auch eine andere Person in der Bedarfsgemeinschaft sein. Übersteigen die Absetzungsbeträge das Einkommen, können Restbeträge auch vom Einkommen anderer volljähriger Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft abgesetzt werden. (Hinweise der BA).

Beiträge zu privaten **Kranken- und Pflegeversicherungen, wenn keine Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Sozialversicherung besteht; insbesondere Vorsorge für den Fall der Krankheit und der Pflegebedürftigkeit für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, und Beiträge zur **Altersvorsorge** von Personen, die von der Versicherungspflicht in der **gesetzlichen Rentenversicherung befreit** sind, so weit die Beiträge nicht bezuschusst werden,

4. **geförderte Altersvorsorgebeiträge** nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, so weit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,

5. Die mit der **Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben** ("Werbungskosten" nicht mehr als Pauschale sondern nur mit Nachweis; Kosten für die Bewirtschaftung und Instandhaltung bei Vermietung und Verpachtung; für Arbeitnehmer*innen wird eine Benzinpauschale von 20 Cent je Entfernungskilometer und Arbeitstag (plus ggf. zusätzlich entstehender notwendiger Kfz-Kosten) anerkannt,

Als notwendige Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen können z.B. nachfolgend aufgeführte Ausgaben in dem unabwendbar notwendigen Umfang berücksichtigt werden (Hinweise BA):

- doppelte Haushaltsführung
- Beiträge zu Berufsverbänden und Gewerkschaften
- Aufwendungen des Arbeitnehmers für Arbeitsmaterial, Berufskleidung, Arbeitsmittel
- Kinderbetreuungskosten (vorrangig im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII zu übernehmen).
- Bewerbungskosten
- Fahrtkosten
- Fachliteratur
- Fortbildung
- IT/Telefon
- Reisekosten
- Umzugskosten
- Unfallkosten
- Werkzeuge

Auswärtig untergebrachte Arbeitnehmer gelten nicht mehr als „alleinstehend“. Beide Partner*innen erhalten nur die Regelbedarfsstufe 2. Ggf. können sie einen Ausgleich versuchen, das über Kosten der doppelten Haushaltsführung. Bei Knastaufenthalt gilt die verbleibende erwerbsfähige leistungsberechtigte Person als alleinstehend.

6. s. nächste Seite unter: „**Arbeitseinkommen**“ –

7. Der Einkommensteil eines Unterhaltspflichtigen, über den ein gepfändeter oder **titulierter Unterhaltsanspruch** von Personen besteht, die nicht mit dem Unterhaltspflichtigen zusammenleben (z. B. minderjährige Kinder aus erster Ehe) und die den Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft des Unterhaltspflichtigen unterhaltsrechtlich im Rang zumindest gleichstehen oder vorgehen. Die tatsächliche Zahlung aus dem Titel (oder der Pfändung) muss nachgewiesen werden.

8. **Bereits anderweitig (BAföG/BAB) berücksichtigtes Einkommen**

Einmalige Einnahmen sind im Zuflussmonat oder im Folgemonat zu berücksichtigen. Größere einmalige Einnahmen werden auf sechs Monate aufgeteilt und innerhalb dieses Zeitraums monatlich angerechnet. (§ 11 Abs. 3 SGB II). Zu den einmaligen Einnahmen gehören auch als Nachzahlung zufließende Einnahmen, die nicht für den Monat des Zuflusses erbracht werden.

Arbeitseinkommen:

1. Bezugspunkt für die Freibeträge ist IMMER das monatliche Bruttoeinkommen.
2. Es gilt ein pauschaler **Grundfreibetrag von 100 €**. (§ 11b Abs. 2; beinhaltet alle Beträge nach § 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5 SGB II (s.o.); mit Nachweis auch mehr, wenn das Erwerbseinkommen größer ist als 400,00 Euro)

Freibeträge zum Arbeitsanreiz

3. Für das den Grundfreibetrag übersteigende (bereinigte) Einkommen gelten Zusatzfreibeträge in Höhe von **20 % des Einkommens bis zu 1000 €** und **10 % des Einkommens über 1000 €** (§ 11b Abs. 3 SGB II).
4. Als **Obergrenze für Freibeträge** gelten für **Arbeitslose ohne Kinder 1.200 €** und für **Arbeitslose mit mindestens einem minderjährigen Kind 1.500 €**.

Grundfreibetrag von 100 €

Anstelle der oben beschriebenen Aufwendungen (§ 11b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5: gesetzlich vorgeschriebene und angemessene Versicherungen, ggf. Krankenversicherung und Altersvorsorge für in diesem Sinne nicht Versicherungspflichtige, gesetzlich geförderte Altersvorsorge, sog. „Werbungskosten“ und Fahrtkosten) ist bei Beziehern von Erwerbseinkommen ohne Nachweis ein **Grundfreibetrag von 100 €** anzusetzen. Höhere Aufwendungen dürfen nur bei einem Bruttoeinkommen über 400 € berücksichtigt werden. Sie müssen nachgewiesen werden, sofern sie nicht in den Pauschalbeträgen nach § 6 ALG II - V enthalten sind.

Dieser **Grundfreibetrag** darf nur von Erwerbseinkommen abgezogen werden. Ein nicht genutzter Grundfreibetrag kann nicht auf sonstiges Einkommen übertragen werden. Ist das Erwerbseinkommen niedriger als der Grundfreibetrag können jedoch nach § 11b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4 zulässige Absetzungen, die durch den nur teilweise realisierten Grundfreibetrag nicht abgedeckt sind, bei sonstigem Einkommen berücksichtigt werden.

Auch für einmalige Einkommen aus Erwerbstätigkeit (z. B. Weihnachts-/ Urlaubsgeld) sind die Freibeträge nach § 11b Abs. 2 und Abs. 3 zu gewähren.

Auch während der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall steht der Freibetrag zu (nicht aber für den anschließenden Bezug von Krankengeld als Entgeltersatzleistung).

"Übungsleiterpauschale"

Erhält eine leistungsberechtigte Person mindestens aus einer Tätigkeit steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 12, 26, 26a oder 26b EStG (z. B. Übungsleiter/in, Ausbilder/in, Erzieher/in, Betreuer/in, Tätigkeit im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich) ist an Stelle der Beträge nach § 11b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 – 5 ein Betrag von 100 EUR zuzüglich zu dem steuerfreien Einkommen, maximal 200,00 EUR, abzusetzen. Höhere Aufwendungen können mit Nachweis abgesetzt werden, wenn die Einnahmen einen Betrag von 200,00 EUR.

Kinderjobs und „Ferienjobs“

Einnahmen aus Erwerbstätigkeit von Sozialgeldempfänger*innen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie einen Betrag von 100 € monatlich nicht übersteigen, gelten nicht als anrechenbares Einkommen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 ALG II-V). Für erwerbsfähige Jugendliche (ab dem 15. Lebensjahr) gelten die allgemeinen Freibetragsregelungen. Das Entgelt für Ferienjobs von maximal vier Wochen (im Kalenderjahr, vom Beginn an gerechnet) bleibt in Höhe von 1200,-- Euro anrechnungsfrei (§ 1 Abs. 4 ALG II-V)

Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist seit der ALG II-V ab 01.01.2008 nicht mehr entsprechend dem Steuerrecht zu ermitteln, sondern nach die Berufsausübung stark gefährdenden Regeln.